

Hygieneplan für die Musikschule Rauenberg vom 5. Juni 2020 in der 5. Fassung vom 3. Nov. 2021 anlässlich der Corona-Pandemie (Hygieneplan Corona-Pandemie)

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen
5. Raumhygiene
6. Musikschulunterricht
7. Veranstaltungen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Abfallentsorgung
12. Verantwortlichkeit und Unterweisung
13. Sonstiges

1. EINLEITUNG / GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Musikschule Rauenberg am 5. Juni 2020 veröffentlicht worden und wurde zuletzt am 3. November 2021 aktualisiert. Ihm zu Grunde liegen die CoronaVO des Landes BW vom 15.09.2021, die CoronaVO-Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 20.08.2021, sowie deren Abänderung vom 15.09.2021 und die CoronaVO Schule vom 26.09.2021.

Dieser Hygieneplan gilt für alle Beschäftigten der Musikschule, alle Musikschüler*innen und an Veranstaltungen der Musikschulen teilnehmenden oder sich aufhaltenden Personen.

Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Hygieneplan der Musikschule Rauenberg gilt in der vorliegenden 5. Fassung ab sofort bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Für den Besuch der Musikschule und den Aufenthalt vor Ort gelten folgende Hygienemaßnahmen:

Wichtige Hygienemaßnahmen

- **Bei Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) zu Hause bleiben.
- **Mindestens 1,50 m Personenabstand** halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch.
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!); beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Während des Aufenthalts in den von der Musikschule genutzten Gebäuden (Fluren, Gängen, Voyer, etc.) gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Während des Unterrichts in geschlossenen Räumen besteht in der Basisstufe keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern alle Personen immunisiert sind bzw. entsprechend den aktuellen Coronaverordnungen immunisierten Personen gleichgestellt sind (siehe Punkt 6).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

4. ZUGÄNGE ZUR MUSIKSCHULE UND ZU IHREN UNTERRICHTSRÄUMEN

Zugang zu den Unterrichtsorten, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, erhalten nur folgende Personen:

- die gemäß § 4 CoronaVO nachweislich geimpft oder genesen sind
- Nichtimmunisierte Personen, sofern sie einen Nachweis eines gültigen Tests vorlegen können: (a) in der „Basisstufe“ einen tagesaktuellen (max. 24h alten) negativen Antigen-Schnelltest oder einen (max. 48h alten) PCR-Test, (b) in der „Warnstufe“ einen PCR-Test nicht älter als 48 Stunden,
- in der „Alarmstufe“ gilt der Zugang nur für Personen, die nachweislich geimpft oder genesen sind

Von dieser Regelung und der damit verbundenen Nachweispflicht sind ausgenommen:

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (6. Geburtstag) oder noch nicht eingeschult sind
- Schüler, die an Testungen im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig teilnehmen bzw. die durch Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten entsprechend § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Corona-Verordnung Schule regelmäßig getestet werden. Als Nachweis für Schüler*innen reicht ein Nachweis des Schulbesuchs, z.B. durch einen Schülerschein oder ein Zeugnis
- die sich nur kurzfristig, z.B. zum Bringen oder Abholen ihrer Kinder, im Gebäude aufhalten.
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Das Vorliegen eines gültigen Nachweises wird wie folgt überprüft:
(a) bei Lehrkräften von der Musikschulleitung, (b) bei Schüler*innen und sonstigen Unterrichtsbesucher*innen von der jeweiligen Lehrkraft;
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten durch die Lehrkräfte geführt. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.

- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder auf den Toiletten oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- In den Unterrichtsräumen sind zwischen den Unterrichtseinheiten eine gründliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend.
- Türklinken und andere Kontaktflächen (soweit genutzt) sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers durch die Lehrkraft zu reinigen. (Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).
- Soweit mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas) im Unterricht zum Einsatz kommen sind diese einmal täglich durch die Lehrkraft zu reinigen.

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, in denen die Einhaltung des jeweils geltenden Mindestabstands (1,5m) gewährleistet ist.
- Während des Unterrichts besteht in der Basisstufe keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern alle im Raum anwesenden Personen i.S.d. § 4 CoronaVO nachweislich immunisiert (d.h. geimpft oder genesen) oder nachweislich Schüler/innen einer allgemeinbildenden Schule sind. Ist ausschließlich die Lehrkraft nicht immunisiert, so gilt die Maskenpflicht nur für sie.
- Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gelten folgende besonderen Auflagen
 - (1) Sind nicht alle im Raum anwesenden Personen im voran beschriebenen Sinne immunisiert, gilt die Einhaltung eines Abstandes von 2m zwischen den Teilnehmenden,
 - (2) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen,
 - (3) kein Durchblasen oder Durchpusten
 - (5) häufiges Kondensatablassen soll in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgen, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird und Kondensatreste am Boden sollen durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden. Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand mit den Mindestmaßen 1,8 Meter mal 0,9 Meter empfohlen.

- Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen sind vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.

7. Veranstaltungen

- Grundlegend gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (nach § 2 CoronaVO): Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen.
- Für den Zutritt zu öffentliche Veranstaltungen und dafür erforderliche Proben gelten die Regelungen (nach § 10 CoronaVO):
 - (a) in der „Basisstufe“: Für nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines tagesaktuellen (max. 24h alten) negativen Antigen-Schnelltests oder eines (max. 48h alten) PCR-Tests, (b) in der „Warnstufe“: nur nach Vorlage eines (max. 48h alten) PCR-Tests gestattet.
- in der „Alarmstufe“ ist der Zugang nur für Personen, die nachweislich geimpft oder genesen sind erlaubt.

8. VERWALTUNG

- Die Musikschulverwaltung erfolgt grundsätzlich ohne Nutzung öffentlicher Räume dezentral via Telefon, Mail und über die Musikschul-Homepage.

9. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der von der Musikschule genutzten öffentlichen Schulräume erfolgt in Regie der jeweiligen Eigentümer/Träger.
- Die Musikschule trägt Sorge für die Reinigung von genutzten Handkontaktflächen (Siehe 5. Raumhygiene).
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchten Einmal-desinfektionstüchern.

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen dürfen sich maximal 1 Person gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Schülerin oder Schüler aufhalten dürfen.

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

11. ABFALLENTSORGUNG

Die Entleerung von Mülleimern in der Musikschule und den weiteren Unterrichtsorten erfolgt in Regie der jeweiligen Eigentümer/Träger. Die Musikschule achtet darauf, dass dies als Grundlage für den eigenen Unterrichtsbetrieb auch regelmäßig tatsächlich geschieht.

12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung sorgt für die Umsetzung der hygienischen Erfordernisse und nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans erfolgt vor Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschüler hat durch die Lehrkräfte in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes zu erfolgen.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab per E-Mail-Infoschreiben mitgeteilt.

13. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.

Gezeichnet:



Ralf Blaschke, Musikschulleiter & 1. Vorsitzender

Heidelberg, 3. November 2021